

## Anlage A zur V/0510/2022

### Kurzüberblick

Die im Kinderbildungsgesetz vorgesehene Vertretung des Trägers wird für städt. Kitas bisher u.a. durch politische Trägervertreter\*innen übernommen. Aufgrund des enormen Aufwandes kam aus dem politischen Raum die Initiative, künftig auf von den Bezirksvertretungen benannte politische Trägervertreter\*innen zu verzichten. Die jeweiligen Kita-Leitungen werden weiterhin wie schon bisher den Träger Stadt Münster in den Kita-Gremien vertreten.

### Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Im Rahmen des Ziels Familienfreundlichkeit betreibt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien 29 Kitas in eigener Trägerschaft.

Im Kinderbildungsgesetz ist geregelt, dass der Träger im Rat der Kindertageseinrichtung vertreten sein muss. Mit seinem ursprünglichen Beschluss aus dem Jahr 1976 hatte der Rat durch die Benennung von politischen Trägervertretern\*innen eine Anbindung an die Politik angestrebt.

Eine geeignete und institutionell verankerte Anbindung an den Träger Stadt Münster ist über die Kita-Leitungen sichergestellt, die im regelmäßigen Austausch mit der Verwaltung stehen, so dass in den Einrichtungen ein wertvolles Angebot für Familien gewährleistet werden kann

Das Engagement der Trägervertreter\*innen kann ressourcenschonend und effektiver in anderen Bereichen eingesetzt werden.

### Finanzierung

Produktgruppe:	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2021 enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

### Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig fre willig
Gesetzliche Grundlagen: § 10 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)								

### Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine Relevanz